

## **Begründung**

### **Allgemeiner Teil**

Die vorliegende Novelle dient der Rechtsbereinigung (Entfall der §§ 1 bis 6 und 13 bis 19 CRR-BV), sowie der Anpassung der CRR-BV an europäische Vorgaben (§§ 7, 8 bis 12 und 21a Abs. 1 Z 2 CRR-BV). Diese Anpassungen haben vor allem im Hinblick auf den Beschluss (EU) 2015/656 der Europäischen Zentralbank über die Bedingungen, unter denen Kreditinstitute gemäß Artikel 26 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Zwischen- oder Jahresendgewinne dem harten Kernkapital (CET1) zurechnen dürfen (EZB/2015/4), ABl. Nr. L 107 vom 25.04.2015 S. 76, und auf die Leitlinie (EU) 2017/697 der Europäischen Zentralbank über die Nutzung der im Unionsrecht eröffneten Optionen und Ermessensspielräume durch die nationalen zuständigen Behörden bei weniger bedeutenden Instituten (EZB/2017/9), ABl. Nr. L 101 vom 13.04.2017 S. 156, zu erfolgen. Ebenso soll durch redaktionelle Änderungen sichergestellt werden, dass die FMA entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis Vorabgenehmigungen für die Rückzahlung von Geschäftsguthaben gekündigter Geschäftsanteile bei Kreditgenossenschaften gemäß Art. 77 und 78 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über die Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2016/1014, ABl. Nr. L 171 vom 29.06.2016 S. 153, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 20 vom 25.01.2017 S. 3 (CRR), weiterhin durch Verordnung erteilen kann. Zusätzlich soll durch diese Novelle in Ausübung der Verordnungsermächtigung gemäß § 21b Abs. 1 BWG die Erteilung einer generell-abstrakten Bewilligung zur Einstufung neu begebener und eingezahlter Geschäftsanteile als Instrumente des harten Kernkapitals gemäß Art. 26 Abs. 3 CRR vorgesehen werden.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Z 1 und Z 3 (Zum Entfall von §§ 1 bis 6 und 8 bis 19):**

Der Entfall der §§ 1 bis 6 und 13 bis 19 CRR-BV dient der Rechtsbereinigung, da diese Bestimmungen Sachverhalte für die Kalenderjahre 2014 bis 2017 regeln und danach keine Anwendung mehr finden. Der Entfall der §§ 8 bis 12 CRR-BV erfolgt aufgrund der Vorgaben des Art. 9 lit. c der Leitlinie (EU) 2017/697.

#### **Zu Z 2 (§ 7):**

Diese Bestimmung dient der Anpassung der CRR-BV an die Vorgaben der Leitlinie (EU) 2017/697 der Europäischen Zentralbank über die Nutzung der im Unionsrecht eröffneten Optionen und Ermessensspielräume durch die nationalen zuständigen Behörden bei weniger bedeutenden Instituten (EZB/2017/9), insbesondere der Vorgaben des Art. 9 lit. c der Leitlinie (EU) 2017/697 (EZB/2017/9), die eine Verkürzung der Auslaufzeit vorsieht. Gemäß Art. 10 Abs. 2 der Leitlinie (EU) 2017/697 (EZB/2017/9) haben die nationalen zuständigen Behörden die Vorgaben ab dem 1. Jänner 2018 zu befolgen. In Ausübung der Verordnungsermächtigung gemäß § 21b Abs. 2 BWG wird in Abs. 1 festgelegt, dass der gemäß Art. 469 Abs. 1 lit. c CRR anzuwendende Prozentsatz für das Kalenderjahr 2018 80 vH beträgt. In Abs. 2 wird festgelegt, dass ab dem Kalenderjahr 2019 bis zum Auslaufen des Behördenwahlrechtes gemäß Art. 469 Abs. 1 lit. c CRR der anzuwendende Prozentsatz 100 vH beträgt. Damit wird dem Erfordernis der Veröffentlichung gemäß Art. 478 Abs. 3 CRR nachgekommen.

#### **Zu Z 4 (Überschrift von § 21a), Z 5 (§ 21a Abs. 1), Z 7 (§ 21a Abs. 1 Z 3), Z 8 (§ 21a Abs. 1 Z 4), Z 9 (§ 21a Abs. 1 Z 5), Z 10 (§ 21a Abs. 2) und Z 12 (§ 21a Abs. 3 Z 1):**

Die Anpassungen der Jahreszahlen, des Verweises auf die Kreditinstitutsdefinition des BWG und des Verweises auf die SSM-VO sind redaktioneller Natur. Materiell dient die Anpassung der Jahreszahlen der Fortschreibung der bisherigen Verwaltungspraxis der FMA, wonach die Bewilligungen gemäß Art. 77 und 78 CRR im Verordnungsweg erteilt werden. Diese Verwaltungspraxis soll auch für das Kalenderjahr 2018 fortgesetzt werden, weshalb eine Anpassung des zeitlichen Anwendungsbereichs notwendig ist.

#### **Zu Z 6 (§ 21a Abs. 1 Z 2):**

Die Anpassung in Abs. 1 Z 2 ist notwendig, um auf die geänderte Verwaltungspraxis im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungsprozesses zu reagieren. Die europäischen Gepflogenheiten sehen vor, dass jedem Institut ein individuelles Ergebnis aus dem aufsichtlichen Überprüfungsprozess gemäß § 69 BWG in Form einer Kapitalanforderung zu kommunizieren ist. Aufgrund dessen ist es nicht mehr möglich, einen einheitlichen Schwellenwert für sämtliche von § 21a CRR-BV erfassten Institute zu definieren. Vielmehr ist ein Nichtunterschreiten der jeweiligen institutsindividuellen Kapitalanforderungen sicherzustellen. Im Einklang mit europäischen Gepflogenheiten wird daher Kreditinstituten im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungsprozesses eine Kapitalanforderung in Form einer auf Grundlage des Art. 104 Abs. 3 CRD IV

festgelegten aufsichtlichen Erwartungshaltung kommuniziert. Als Ergebnis des aufsichtlichen Überprüfungsprozesses ist dieses zusätzliche Erfordernis für die Zwecke dieser Bewilligung zu berücksichtigen. Durch Abs. 1 Z 2 soll sichergestellt werden, dass eine Verringerungsmaßnahme nicht dazu führt, dass das zusätzliche Eigenmittelerfordernis verletzt würde, indem die Einhaltung der institutsindividuellen Anforderung in lit. a eine Voraussetzung für die Bewilligung darstellt und eine Bewilligung nur dann als erteilt gilt, wenn sie nicht zu einem Absinken der Eigenmittel unter die institutsindividuelle Schwelle führt. Darüber hinaus darf die Bewilligung nicht zu einer Unterschreitung der kombinierten Kapitalpuffer-Anforderung des § 2 Z 45 BWG führen.

Etwaige darüber hinausgehende Kapitalanforderungen sowie die Einhaltung der Frühinterventionsgrenzen (§ 44 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes – BaSAG, BGBl. I. Nr. 98/2014, in der Fassung BGBl. I Nr. 107/2017) oder sonstige Gründe, die einer Bewilligung im Einzelfall entgegenstünden, werden nach Maßgabe der Z 5 gewürdigt.

**Zu Z 11 (§ 21a Abs. 2a):**

Der Absatz erteilt generell-abstrakt die Bewilligung gemäß Art. 26 Abs. 3 CRR, sofern die hierfür maßgeblichen Voraussetzungen gemäß Art. 28 und 29 CRR sowie etwaige diese präzisierende Vorschriften erfüllt sind. Die Bestimmung dient der Verwaltungsvereinfachung, indem die Bewilligung formal erteilt wird, ohne dass eine Entscheidung im Einzelfall getroffen werden muss, und stützt sich insbesondere auf § 21b Abs. 1 BWG.

**Zu Z 13 (§ 31 Abs. 4):**

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten. Zugleich wird festgelegt, dass die Bestimmung des § 21a der CRR-Begleitverordnung in der Fassung der 2. CRR-BV-Novelle, BGBl. I Nr. 403/2016, für die Fälle, auf die diese Bestimmung bisher Anwendung findet, nämlich Rückzahlungen im Kalenderjahr 2017, weiterhin gilt und diesen damit eine Rechtsgrundlage gibt.